

Tennisclub Dotternhausen e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr u. Verbandszugehörigkeit

- (1) Der am 15. Dezember 1995 (mit Wirkung zum 01. Januar 1996) gegründete Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Tennisclub Dotternhausen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 72359 Dotternhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen (Register Nummer 485) eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landes-Sport-Bundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung seiner Mitglieder, insbesondere hinsichtlich des Tennissports. Hierbei kommt der Jugendförderung besondere Bedeutung zu.
- (3) Der Verein kann zur Verwirklichung des Satzungszweckes Sportanlagen bauen oder erwerben.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, keine anteilige Jahresbeitragsrückerstattung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen) und juristischen Personen.
Es wird unterschieden in:
 - ◆ Aktive Mitglieder
 - ◆ Passive Mitglieder
 - ◆ Jugendliche Mitglieder (14-18 Jahre)
 - ◆ In Ausbildung befindliche Mitglieder
 - ◆ Kinder (unter 14 Jahre)
 - ◆ Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins, die keinen Anspruch auf Benutzung der Sportanlagen haben.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Verhältniss oder in schulischer Ausbildung stehen bzw. einem Studium nachgehen oder den Wehr- bzw. Zivildienst ableisten. Die vorgenannten Voraussetzungen sind dem Verein unaufgefordert bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres mitzuteilen, dasselbe gilt für den Abschluss der Ausbildung.
- (6) Kinder sind Personen unter 14 Jahren.
- (7) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses (siehe Ehrungsordnung).

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Bei der Aufnahme von aktiven Mitgliedern soll die Platzkapazität berücksichtigt werden. Ferner sollen Familienangehörige von Mitgliedern Vorrang vor anderen Bewerbern haben.
- (3) Der Ausschuss beschließt über den Aufnahmeantrag mit Zweidrittelmehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Ausschuss.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist zum 30. November dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Ausschuss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zweidrittelmehrheit des gesamten Ausschusses beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen gemäß Beitragsordnung dem Verein gegenüber - trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung - länger als 1 Jahr im Rückstand ist;
 - gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, grob verstößt, bzw. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane mißachtet;
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt;
 - das Ansehen des Vereins schwer schädigt.
- (4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Ausschuss anzuhören. Werden 2 Anhörungstermine nicht wahrgenommen, beschließt der Ausschuss ohne Aussage des Mitgliedes.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief, unter Angabe der zum Ausschluss führenden Gründe, mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen kein Einspruchsrecht zu.

§ 6

Wahlen und Beschlüsse

Für alle Wahlen und Beschlüsse in Mitgliederversammlungen und bei Ausschusssitzungen gilt folgende Regelung soweit nichts Abweichendes in dieser Satzung bestimmt wird:

- (1) Die geforderte Mehrheit ist nur aus der Summe der gültigen Ja - und Nein - Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu errechnen.
- (2) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt mit Stimmzettel, wenn mindestens 25 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

§ 7

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Arbeitsstunden, Gebühren

Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Arbeitsstunden und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Diese Festlegungen sind in der Beitragsordnung dokumentiert.

§ 8

Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Ordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Dies bedeutet insbesondere, dass aktive Mitglieder berechtigt sind, die Tenniseinrichtungen zu nutzen (näheres regelt die Spiel- und Platzordnung). Passive Mitglieder besitzen keine Spielberechtigung.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. Sie besitzen ein aktives und, mit Ausnahme der in § 12 festgelegten Vorstandsfunktionen, auch ein passives Wahlrecht.

§ 9

Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand bei den sich aus der Zielsetzung ergebenden Aufgaben zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten.

§ 10

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Ausschuss
- (2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann als
 - ordentliche Mitgliederversammlung oder
 - außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst innerhalb des ersten Quartals, durchzuführen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder zwei Drittel aller Ausschussmitglieder dies beschließen.
 - mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden - bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter - mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung. In der Einladung ist die Tagesordnung, Versammlungsort und der Termin anzugeben.
- (5) In der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zumindest folgende Punkte vorzusehen:
 - Jahresbericht des 1. Vorsitzenden sowie des Kassiers, des Sportwarts und des Jugendwarts
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - Wahlen
 - Behandlung von Anträgen.
- (6) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge zur Behandlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (7) Durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die entsprechenden Anträge im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt waren.
- (10) Die Ausschussmitglieder werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden sind en bloc-Wahlen zulässig, falls nicht mindestens 25 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erhält. Steht für einen Wahlgang jeweils nur ein Bewerber zur Verfügung, findet, wenn beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht erreicht wird, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Stimmenmehrheit erreicht werden muß. Stehen mehrere Bewerber zur Verfügung und erhält keiner im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - ◆ 1. Vorsitzender
 - ◆ 2. Vorsitzender
 - ◆ Kassier
- (2) Die Vorstandsmitglieder leiten die Geschäfte des Vereins und vertreten den Verein je selbständig gerichtlich und außergerichtlich nach innen und nach außen.
- (3) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. u. 2. Vorsitzende und der Kassier. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende und der Kassier sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrem Einzelvertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (4) Diese Einzelvertretungsberechtigung ist insofern eingeschränkt, als dass Rechtsgeschäfte oder Verpflichtungen, die den Verein vermögenswirksam zu Leistungen von mehr als DM 3.000,-- (1.533,88 EUR) verpflichten, die Unterschriften von zwei der in Abs. (3) genannten gesetzlichen Vertreter bedürfen. Dies gilt ausschließlich im Innenverhältnis.
- (5) Der 1. Vorsitzende ist Vorsitzender des Ausschusses, bei dessen Verhinderung sind dies in der Rangfolge der 2. Vorsitzende bzw. der Kassier.

§ 13 Ausschuss

- (1) Dem Ausschuß gehören an:
 - ◆ 1. Vorsitzender
 - ◆ 2. Vorsitzender
 - ◆ Kassier und sein Stellvertreter
 - ◆ Schriftführer
 - ◆ Sportwart und sein Stellvertreter
 - ◆ Jugensportwart und sein Stellvertreter
 - ◆ bis zu sechs Beisitzer

Die Beisitzer sollten nach Möglichkeit die Bereiche "Öffentlichkeitsarbeit", "Sportanlagen", "Mannschaftsführung", "Freizeit" und "Breitensport" übernehmen.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied bleibt jedoch bis zu Neuwahlen im Amt.
- (3) In den Ausschuss können nur Mitglieder gewählt werden, die das passive Wahlrecht besitzen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Ausschuss kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger ernennen. Scheiden zwei der Vorstandsmitglieder oder mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, hat der Vorstand, oder an dessen Stelle der Ausschuss, innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um für die restliche Amtsdauer die fehlenden Vorstands- bzw. Ausschußmitglieder zu wählen.
- (5) Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von zumindest einem Drittel der Ausschussmitglieder verlangt wird. Die Einberufung der Ausschusssitzungen bedarf

keiner besonderen Form, sie ist nicht an eine Frist gebunden. Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder erschienen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (6) Für den Erlass bzw. die Änderungen von Ordnungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Ausschussmitglieder erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Ausschußvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Ausschuss ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (9) Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§ 14 **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand bzw. Ausschuss angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kassenführung und Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten. Der Abschluss ist mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen.
- (3) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers.

§ 15 **Ordnungen**

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung sind folgende Ordnungen erforderlich:
 - ◆ Beitragsordnung
 - ◆ Ehrungsordnung
 - ◆ Spiel- und Platzordnung
 - ◆ Jugendordnung
- (2) Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Ausschuss für den Erlaß der Ordnungen zuständig.

§ 16

Ordnungsmaßnahmen

Mit einer Zweidrittelmehrheit des gesamten Ausschusses können folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängt werden, wenn diese gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß § 5 (3) der Satzung.

§ 17

Haftung

Für aus dem Spielbetrieb entstandene Schäden und Sachverluste auf den Tennisanlagen, in den Räumen des Vereins und dem Verein zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Deren Einberufung hat 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen, die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist hierbei den Mitgliedern anzukündigen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - vom Ausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder entschieden wurde oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim mit "**ja**" oder "**nein**" erfolgen. (siehe § 6)
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeindeverwaltung von Dotternhausen zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.